

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vom 09.09.2016

Aufgrund § 9 und § 38 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 23.07.2016 folgende Satzung zur Änderungen der Weiterbildungsordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Juli 1996, zuletzt geändert am 19. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „oder nach Erteilung der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 3 wird nach dem Wort „Abschnittes“ die Worte „sowie in den Anlagen“ ergänzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Die Vermittlung der theoretischen Unterweisung ist in einer von der Landes Zahnärztekammer erstellten Dokumentationshilfe zu dokumentieren.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Weiterbildung darf vier Jahre nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Meldung durch den Weiterzubildenden bei der Landes Zahnärztekammer. Die Weiterbildung muss zeitlich zusammenhängend erfolgen. Auf vorherigen schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist. Näheres regelt § 3 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3-6 werden die Absätze 4-7.

3. Die §§ 5-8 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

- (1) Antragsteller mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anzuerkennen sind oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach Gemeinschaftsrecht gleichstehen, erhalten auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.
- (2) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat, die die Voraussetzung nach Absatz 1 nicht erfüllen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung aufweist, die im Heilberufe-Kammergesetz und in dieser Weiterbildungsordnung geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die im Rahmen der entsprechenden Weiterbildung nach dem Heilberufe-Kammergesetz und dieser Weiterbildungsordnung erworben werden.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer Berufspraxis erworben wurden oder durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Liegen wesentliche Unterschiede vor, muss der Nachweis geführt werden, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die zur Anerkennung des Ausbildungsnachweises erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht.

- (3) Die Landes Zahnärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens 3 Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In den Fällen des Abs. 2, in denen über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist, verlängert sich die Frist um einen Monat.
- (4) Legt die Landes Zahnärztekammer fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Entscheidung abgelegt werden können.
- (5) Die Antragsteller haben zur Bewertung der Gleichwertigkeit alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Antragsverfahren muss elektronisch abgewickelt werden können. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die Landes Zahnärztekammer beglaubigte Kopien von den für die Anerkennung erforderlichen Nachweise anfordern. Satz 2 findet keine Anwendung auf die Durchführung einer Eignungsprüfung.

- (6) Die Landes Zahnärztekammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Landes Zahnärztekammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates, EWR-Staates oder Vertragsstaates einholen, wenn sie begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat. Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.
- (7) Antragsteller, denen eine Anerkennung nach Abs. 1, 2 erteilt wurde, haben diejenige Bezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird.
- (8) Über Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Weiterbildungen führt die Landes Zahnärztekammer eine Statistik.

§ 6

Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen

- (1) Antragsteller mit einem Ausbildungsnachweis von außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines Staats, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Drittstaat) erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.
- (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt § 5 Abs. 2 S. 2 bis 4 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt des gesamten Fachgebiets bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.
- (3) § 5 Abs. 3, 4, 7, 8 gilt entsprechend.

§ 7

Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder eines Vertragsstaates dürfen ohne vorherige Anerkennungsverfahren diejenige Weiterbildungsbezeichnung führen, die aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 8 Vorwarnmechanismus

- (1) Die Landes Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten und die übrigen zuständigen Stellen in Deutschland, wenn eine Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Übermittlung der erforderlichen Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) erfolgt nach Artikel 56a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Warnmeldung hat spätestens drei Tage nachdem eine vollziehbare Entscheidung der Kammer oder eines Gerichts über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vorliegt, zu erfolgen.
- (2) Gleichzeitig mit Übermittlung einer Vorwarnung ist die Landes Zahnärztekammer verpflichtet, die betroffene Person schriftlich von der Entscheidung zu unterrichten und darauf hinzuweisen,
 1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
 2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
 3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.Die Landes Zahnärztekammer unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen eine Vorwarnung eingelegt hat.
- (3) Eine Warnung über das IMI hat auch dann zu erfolgen, wenn die Anerkennung einer Weiterbildung beantragt wurde, jedoch später gerichtlich festgestellt wurde, dass bei der Antragstellung gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet wurden.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Daten bezüglich der Warnungen dürfen nur so lange im IMI bleiben, wie sie gültig sind. Warnungen sind binnen drei Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Ungültigkeit eintritt, zu löschen.
- (6) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wenn die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht, ist dies der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und der weiterzubildenden Zahnärztin oder dem weiterzubildenden Zahnarzt unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt führt mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen. In jedem Einzelfall ist außerdem

ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit, Teilzeit), Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten der oder des Weiterzubildenden Aufschluss gibt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 1 wird das Wort „zugelassenen“ vor den Worten „Krankenhausabteilungen“, „Instituten“, und „Einrichtungen“ jeweils ersatzlos gestrichen. Ebenso ersatzlos gestrichen werden die Worte „dazu ermächtigten“ und „(Weiterbildungsstätten)“.

b) Die Absätze 2 und 3 werde ersatzlos gestrichen.

6. § 12 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

7. In § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Weiterbildung“ folgende Formulierung eingefügt:

„sowie der gem. § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 S. 1 und 2 angeordneten Dokumentationen.“

8. § 15 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zum Fachgespräch setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung sowie die Kammermitgliedschaft des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden.“

9. § 20 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung sind die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die in Anlage 1 „Kieferorthopädie“ dargestellt sind.“

10. § 23 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die fachspezifische Weiterbildung umfasst die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Anlage 2 „Oralchirurgie“ dargestellt sind.“

11. Die Weiterbildungsordnung erhält nach § 30 folgende Anlagen:

**„Anlage 1 „Kieferorthopädie“
Theoretische und praktische Inhalte der Weiterbildung**

Die erasmusbasierte Weiterbildung Kieferorthopädie hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. Im theoretischen Teil der Weiterbildung (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) sowie in der praktischen Weiterbildung erwirbt der Weiterzubildende umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Planung und Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und –techniken wie herausnehmbare Geräte (incl. Funktionskieferorthopädische Geräte), Multiband-/ Multibrackettechniken und extraorale Geräte.

1. Medizinische Grundlagen	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde u. Patient
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
Stress- und Belastungsmanagement	

2. Diagnostik	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik
	Video- und 3D-Diagnostik
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung
	Röntgentechniken, digitales Röntgen
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie

Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse
	Manuelle Funktionsdiagnostik
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik
	Elektronische Registrierung
Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II
	Angle-Klasse III
	Offener Biss
	Tiefbiss
	Asymmetrien
	Zahntraumen
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie
	Lückenschluss vs. -öffnung
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Kiefergelenkfortsatzfrakturen
	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss
	Funktionelle Anomalien
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)
Besonderheiten (LKG-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)	

3. Ätiologie/ Morphogenese		
Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge	
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels	
	Okklusion und Funktion	
Entwicklung des Schädels und des Gesichtes	Schädel- und Gesichtsentwicklung	
	Entwicklungsstörungen	
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien	
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/ Schluckens/Kauens	
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen	
	Kieferorthopädische Frühbehandlung	
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe	
	Kariesrisikobestimmung und Prävention	
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach	
	funktionellen Kriterien	ästhetischen Kriterien

4. Therapie/ Prognose	
Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen
	Schientherapie und -herstellung
Grundlagen der orthodontischen/orthopädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung
	FEM
	Tiermodelle

Risiken einer KFO-Behandlung	Iatrogene Effekte		
	Wurzelresorptionen		
	Parodontale Schädigungen		
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive		
	Posttherapeutische Stabilität		
	Langzeitstabilität		
	Rezidivprophylaxe		
Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement bzgl.	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
Erwachsenenbehandlung	Langzeitstabilität		
	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie	Osteoporose	Medikamentöser Beeinflussung
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distractionosteogenese		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	Entzündlich		Nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Initialtherapie	Chirurgisch	Nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten			
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung			

5. Behandlungsmittel			
Abnehmbare Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich		

Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente		
	Vestibulär		Lingual
	Orthodontische Bögen		
	Orthodontische Hilfsmittel		
	Systematik der Behandlungsphasen		
	Behandlungstechniken mit Typodontübungen		
	Standard Edgewise	Straight-Wire-Technik	Segment-bogen-Technik
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten		
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien		
	Festsitzende Teilapparaturen		
	Retentionsapparaturen		
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier		
	Andere Systeme und ihre Prinzipien		
Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)		
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear		
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnschale		

6. Wissenschaftliche Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

7. Praxismanagement	
Praxishygiene	Instrumentenreinigung
	Desinfektion
	Sterilisation
	Hygieneplan
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für
	- Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
	- Arbeitssicherheit
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von HK-Plänen
	KIG
	GKV-Abrechnung
	GOZ/GOÄ
	Übungen zur Abrechnung



Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation
	Praxisteamorganisation
	Arbeitsrecht
	Qualitätsmanagement
Ergonomie	
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten
	Berufsrecht
	Kammerrecht
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns

8. Arbeit am Patienten		
Behandlung ≥ 50 neue Patienten	Kinder/Jugendliche/Erwachsene	
	Dysgnathien alveolär/skelettal	Sagittal
		Transversal
		Vertikal
	interdisziplinäre Behandlungen	

Anlage 2 „Oralchirurgie“
Theoretische Inhalte der Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von 40 ECTS- Punkten.

1. Allgemeine Grundlagen		
1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA- Befunde, PA- Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3-D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose/Differentialdiagnose		

1.2 Anästhesie		
Lokalanästhesie	Pharmakologie	Lokalanästhetikum
		Vasokonstringentien
	Techniken	
Risiken, Risikoprofylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren	
	Monitoring	
Behandlung in Allgemein-anästhesie	Grundlagen der Narkose	
	Evaluation des Patienten, Laborwerte	
	Einleitung der Intubationsnarkose	
	Verhalten während des Eingriffes, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge	

1.3 Pharmakologie	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe
	Perioperative Medikation
	Postoperativer Schmerz- und Schwellungszustände
Postoperative Infektionen	
Cave-Medikationen	

1.4 Notfälle, Notfallmanagement		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislauf-System, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen
		Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

1.5 Praxisstruktur und Hygiene	
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich– organisatorische Anforderungen
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion
	Sterilisation
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume
	Wasserführende Systeme
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP- Raumes
	Vor- und Nachbereitung des Patienten
	Vor- und Nachbereitung des OP- Personals
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums

Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen
	Schutzimpfungen
	Hygienische Schutzmaßnahmen
	Postexpositionsprophylaxe

1.6 Allgemeine Aspekte		
Berufsrechtliche Bestimm-ungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien
		Dokumentationstechniken
		Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen		

1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis	
Ausstattung	
Verwaltung	
Personal	

1.8 Wissenschaftliche Arbeiten	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

2. Operative Therapieverfahren	
2.1 Grundprinzipien chirurgischer Therapie	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewerbeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	
2.2 Dentoalveoläre Chirurgie	
Zahnextraktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahnentfernung
Operative Zahnentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahnentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequestertomien	
Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	
2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebe-Chirurgie (präprothetische Chirurgie)	
Geschlossene/offene Kürettage	
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich	
Plastische Parodontalchirurgie	
Lappenplastiken	
Band- oder Narbenkorrekturen	
Weichgewebezysten	
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	
Schleimhaut-/ Bindegewebstransplantate	



Entfernung von Speichelsteinen

Entfernung von Fremdkörpern/ Osteosynthesematerial

2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen

Klinische/radiologische Beurteilung

Endoskopie/Sonografie

Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen

Entfernung von Fremdkörpern

Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle

2.5 Tumorchirurgie

Probeexzision/Biopsie

Verlaufsdagnostik/Prophylaxe

Kriterien für Gut- und Bösartigkeit - Benignität/Malignität

Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)

Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe
	aus dem Knochen

2.6 Traumatologie

Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen

Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)

Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebsverletzungen

Wundrevisionen

2.7 Septische Chirurgie

Chirurgische Therapie odontogener Infektionen

Versorgung chronischer Weichgewebs- und Knocheninfektionen

Wundrevision

2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie

Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung

Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen

Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
	offene oder geschlossene Einheilung

Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung

operative Freilegung von Implantaten	
periimplantäres Weichgewebsmanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue engineering
Weichgewebe	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen, Transplantation, Distraction
	freier Gewebettransfer
	gestielter Gewebettransfer
Mikrovaskularisierung	
Implantate	
Epithetik	

2.9 Laserchirurgie

Inklusive der Sachkunde Laser

Die in den Kapiteln 2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebschirurgie und 2.8 Implantologie und augmentative Chirurgie vermittelten Lehrinhalte sind auf Curricula zur Erlangung von Spezialisierungen in den Fachgebieten anrechnungsfähig.

3. Oralmedizinische Grundlagen

3.1 Pathologie der Hartgewebe

Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe

Karies

Pulpitis, apikale Parodontitis

Marginale Parodontitis

Infektionen im Bereich der Hartgewebe

Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten

Odontogene Tumoren und benigne nichtodontogene Tumoren

Malignome der Kiefer

Metabolische, genetische und andere nicht neoplastische Erkrankungen

Erkrankungen der Kiefergelenke

3.2 Pathologie der Weichgewebe

Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen

Diagnose und Therapie

Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz

Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie

Infektionen im Bereich der Weichgewebe

Veränderungen/Erkrankungen der Zunge

Benigne und maligne Weichgewebstumore

Erkrankungen der Speicheldrüsen

3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie

Osteopathien
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen
Autoimmunerkrankungen
Erkrankungen des blutbildenden Systems
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)
Diabetes mellitus
Schilddrüsenerkrankungen
Dermatologische Erkrankungen
Blutgerinnungsstörungen

3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen

Schwere Allgemeinerkrankungen
Multimorbide Patienten
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko
Geriatrische Patienten
Kinder
Menschen mit Behinderungen
Patienten vor/nach Radatio
Patienten unter Bisphosphonattherapie

3.5 Psychosomatische Grundkompetenz

Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesicht neuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
Atypischer Gesichtsschmerz

Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von 140 ECTS- Punkten.

Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Kataloges können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

1. Allgemeine Chirurgie im Bereich des Oberkiefers und Unterkiefers:

Extraktion von Zähnen und Wurzelresten	300
Operative Entfernung von Weisheitszähnen des Ober- und Unterkiefers einschl. Germektomien.	500
Operative Entfernung retinierter Eckzähne oder Prämolaren im OK und UK	15
Osteotomien und/oder Wurzelspitzenresektionen mit palatinalen Zugang	10
Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung	20
Wurzelspitzenamputationen an Oberkieferfront- und Eckzähnen	30
Wurzelspitzenamputationen an Unterkieferfront- und Eckzähnen	20
Wurzelspitzenamputationen an Seitenzähnen im OK	20
• Davon Molaren	10
Wurzelspitzenamputationen an Seitenzähnen im UK	20
• Davon Molaren	10
Alveolotomien, Glättung von Knochenkanten	10
Zystektomien, auch in Verbindung mit Zahnextraktionen	50
Zystostomien	5

2. Mukogingivale Chirurgie:

Parodontalchirurgische Eingriffe	10
Vestibulumplastiken FST, Bindegewebsstransplantate, Lappenplastiken	20
Diastema - OP Lippenbändchen VY und Z- Plastik, Zungenbändchen	10

3. Tumorchirurgie (mindestens 50), davon:

Behandlung gutartiger Tumore und reaktiver Hyperplasien	
Probeexcisionen	
Excisionsbiopsien intraoral	
Excisionsbiopsien extraoral	

4. Fremdkörperentfernung (mindestens 15), davon:

aus Weichteilen	
aus Knochen	
aus der Kieferhöhle	

5. Septische Chirurgie (mindestens 50), davon:

Inzision intraoraler Abszesse	
Inzision extraoraler Abszesse ggf. unter Assistenz	
Wundrevisionen	
Chirurgie der Speicheldrüsen <ul style="list-style-type: none"> • Speichelsteine • Gangschlitzung • Retentionszysten • Marsupialisation 	

6. Therapie der dentogen erkrankten Kieferhöhle (mindestens 10), davon:

konservativ	
operativ (Sinuskopie, Mukozelen, Empyem)	
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	

7. Traumatologie (mindestens 40), davon:

Versorgung von Verletzungen der Zähne, Avulsion und Alveolarfortsatzfrakturen, Repositionen von Zähnen, Replantation, Schienungstechniken.	
Konservative Frakturversorgung von Unterkieferfrakturen mit Schienung	
Konservative Versorgung von Gelenkfrakturen (Hypomochlion, Hähchen) Reposition des Kiefergelenks	
Mitarbeit bei der operativen Behandlung von Unterkieferfrakturen mit Plattenosteosynthese.	
Mitarbeit bei der operativen Behandlung von Mittelgesichtsfrakturen, z. B. Jochbeinfrakturen	
Metallentfernungen nach Osteosynthesen im Oberkiefer und Unterkiefer	

8. Implantologische Behandlungen insgesamt (mindestens 20):

Implantatinsertionen im zahnlosen Unterkiefer	
Einzelzahnimplantate im Unterkiefer bei Schaltlücken	
Einzelzahnimplantate im Oberkiefer bei Schaltlücken	
Implantationen in Verbindung mit augmentativen Verfahren Sinusaugmentationen und Knochentransplantationen	
Knochenentnahme und Knochentransplantation zur Verbesserung des Implantatlagers	

9. Sonstiges:

Behandlung von Risikopatienten	
Behandlungen in Sedierung	
Behandlungen in Intubationsnarkose	
Fachübergreifende Fälle (z.B. internistisch, neurologisch, anästhesiologisch)	

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 26.08.2016, Az: 34-5415.3-005/1, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 09.09.2016

Dr. Udo Lenke
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg